



Satzung des NABU Kreisverbandes Bergstraße e.V.

In der von der Kreisvertreterversammlung am 19. November 2019 beschlossenen Fassung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisverband Bergstraße e.V.“ (im folgenden NABU KV Bergstraße genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Heppenheim und ist in das Vereinsregister in Darmstadt eingetragen.
3. Das Logo des Vereins ist, welches von der Bundesvertreterversammlung (BVV) festgelegt wird und in der Anlage zur Bundesverbandssatzung dargestellt ist.

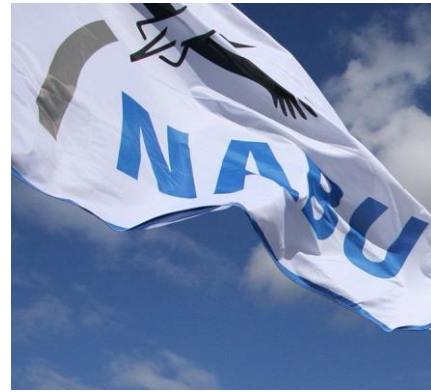
§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
 - g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an inländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,

Kontakt

NABU Kreisverband Bergstraße

Info@NABU-Bergstrasse.de
www.NABU-Bergstrasse.de



- h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Hessen.
- 3. Der NABU KV Bergstraße ist die im Kreis Bergstraße arbeitende Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. (Bundesverband). Er erkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des NABU Landesverbandes Hessen an und unterstützt diese in ihrer Arbeit.
- 4. Der NABU KV Bergstraße ist unabhängig und daher überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der NABU Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des NABU Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Kreisverbandes.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- 1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- 3. Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mitgliedsbeitragsanteile, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe für die Gliederungen des NABU Hessen regelt die Landesvertreterversammlung.
- 4. Untergliederungen des NABU KV Bergstraße können Mittel zur Finanzierung satzungsgemäßer Projekte beantragen.
- 5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Kreisverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich. Er/sie hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand und mündlich gegenüber der Kreisvertreterversammlung zu erstatten.
- 3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfenden, die für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- 1. Der NABU Kreisverband betreut und vertritt die Mitglieder des Bundesverbandes im Landkreis Bergstraße. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU Bundesverbandes.
- 2. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

- a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrungen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können von/m Präsidenten/in zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 (2) genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle öffentlichen Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur Mitglieder oder Delegierte ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
 4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
 5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
 6. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
 7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedausweises durch die Bundesgeschäftsstelle,
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistet Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung,
 8. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

1. Der NABU Kreisverband ist ein Gesamtverein. Er bildet die Ebene zwischen den NABU Gruppen und dem Landesverband gemäß § 7 Abs. 1 Bundesverbandssatzung und § 7 Abs. 1 Landesverbandssatzung. Seine Untergliederungen sind die örtlichen NABU-Gruppen.
2. Der Kreisverband ordnet die Mitglieder soweit vorhanden in örtliche NABU Gruppen. Auf Wunsch des Mitgliedes ist eine Zuordnung direkt beim Kreisverband möglich. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitgliedes, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
3. Mitglieder in Gebieten ohne zuständige NABU-Gruppe gehören direkt dem Kreisverband an.
4. Gründung und Änderung von NABU-Gruppen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
5. Die Untergliederungen gemäß § 7 (1) können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung, der Landesverbandssatzung und der Bundesverbandssatzung selbstständig regeln. Satzungen von Gruppen müssen durch den Landesvorstand gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundes-, Landes- und Kreissatzung stehen. Bei Widerspruch zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
6. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.
7. NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In einer Gemeinde soll in der Regel nur eine NABU-Gruppe bestehen, bisherige Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei, drei oder vier Jahren einen Vorstand, der mindestens aus drei vertretungsberechtigten Personen besteht. Außerdem sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfenden zu wählen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass Vorstandspositionen in NABU-Gliederungen ebenso wie die Position der Kassenprüfenden ausschließlich mit NABU-Mitgliedern besetzt werden dürfen.
8. Die Aufgaben des Vorstandes einer NABU-Gruppe sind vor allem:
 - a) die Vertretung der Interessen des NABU in allen örtlichen Angelegenheiten; im Zweifel handelt er nach Rücksprache mit dem Kreis- oder Landesverband,
 - b) das Wahrnehmen der satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich der NABU-Gruppe und die jährliche Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Führungen, Vortragsabende usw., sowie die Betreuung von örtlichen Schutzgebieten,
 - d) die Betreuung und Förderung der NAJU sowie
 - e) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
9. In Gemeinden ohne NABU-Gruppen, wird durch den NABU Kreisverband die NABU-Arbeit unterstützt und gefördert. Hierzu kann der Kreisverband örtliche Arbeitsgemeinschaften einrichten, in denen die in dem Bereich wohnenden NABU-Mitglieder aktiv werden können. In den örtlichen Arbeitsgemeinschaften wird ein/e Sprecher/in bestellt oder durch den Kreisvorstand eingesetzt. Für die örtlichen Arbeitsgemeinschaften gibt sich der Kreisverband eine Geschäftsordnung.

10. Der Kreisverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
11. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
12. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbstständiger Untergliederungen betreffen.
13. Der Kreisvorstand kann Versammlungen von Untergliederungen einberufen und durch einen Beauftragten leiten lassen, wenn gewichtige Belange des NABU es erfordern.

§ 8 NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

1. Der NABU Kreisverband unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Bergstraße“ und der Kurzfassung NAJU Bergstraße. Der NAJU Bergstraße gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der NAJU ein Amt bekleiden.
2. Die NAJU Bergstraße regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Kreisvorstand.
3. Die NAJU Bergstraße wird durch den Kreisverband finanziert.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.
5. Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 Abs. 1 sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein/e Vertreter/in der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein, der NAJU Vertreter bedarf der Bestätigung des jeweiligen NABU Vorstandes.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisvertreterversammlung
- b) der Kreisvorstand

§ 10 Kreisvertreterversammlung (KVV)

1. Die KVV ist das oberste Organ des NABU Kreisverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Kreisvorstandes, der Kassenprüfenden und der Kreisdelegierten für die Landesvertreterversammlung (LVV),
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des NABU Kreisverbandes Bergstraße e.V..
2. Die KVV findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche KVV auf verlangen von mindestens einem Drittel der NABU Gruppen schriftlich und unter Angabe der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Sie ist von dem/der Kreisvorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber der NABU Gruppen und Kreisverbandsdirektmitglieder einzuberufen.

4. Die KVV ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig.
5. Der Kreisvertreterversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - b) die Delegierten der NABU-Gruppen,
 - c) die gewählten Vertreter/innen der Direktmitglieder des Kreisverbandes.
6. Die NABU-Gruppen entsenden je angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 30. Juni des Jahres, in dem die Kreisvertreterversammlung stattfindet. Die Delegierten werden durch die jeweilige NABU-Gruppe jährlich gewählt. Die NABU-Gruppen können Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines/r Vertreter/in oder der Erhöhung der Zahl der der NABU-Gruppe zustehenden Delegierten während der Amtsperiode nachrückt. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.
7. NABU Mitglieder die dem Kreisverband direkt angehören (Direktmitglieder), wählen vor der Kreisvertreterversammlung aus ihren Reihen je 50 Mitgliedern eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in für die jeweilige Versammlung.
8. Mitglieder des Kreisvorstandes können in der Kreisvertreterversammlung nicht gleichzeitig Delegierte einer NABU-Gruppe oder der Direktmitglieder sein.
9. An den Sitzungen der KVV können die Mitglieder des Landesvorstandes Hessen und die Mitglieder des Präsidiums des NABU-Bundesverbandes teilnehmen und Anträge stellen.
10. Anträge und Resolutionen zur KVV müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Kreisvorstand, die Vorstände der NABU-Gruppen, Sprecher/innen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften, die NAJU Bergstraße.
 - a) Anträge die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
 - b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
 - d) Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur KVV nicht mehr zulässig.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Vertreter/in der NAJU, soweit vorhanden
 - f) bis zu acht weiteren Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder unter § 11 Abs. 1 a) – d) gemeinschaftlich, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Dem Kreisvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Kreisverbandes.
4. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Kreisvorstandsmitglieder regelt.

5. Die KVV wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden. Der/die NAJU Vertreter/in wird von der NAJU Bergstraße berufen und bedarf der Bestätigung des NABU Kreisvorstandes.
6. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kreisvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die nächstfolgende KVV wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheiden mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder aus muss innerhalb von acht Wochen eine Kreisvertreterversammlung einberufen werden.
7. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, davon müssen mindestens zwei den Posten unter § 11 Abs. 1 a) – d) angehören. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
8. Der Kreisvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
9. Der Kreisvorstand kann örtliche oder thematische Arbeitsgemeinschaften einrichten und auflösen. Die Bestätigung oder Bestellung der Sprecher/innen unterliegt dem Kreisvorstand.

§ 12 Aufrechterhalten der innerverbandlichen Ordnung

1. Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist Aufgabe des NABU Hessen und des Präsidiums, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellt er fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen ihres Zuständigkeitsbereiches
 - a) ihre satzungsgemäße Pflicht verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes-, Landesvertreter- und Kreisvertreterversammlung, Bund-Länder-Rat und Landesrat oder Präsidium, Landes- und Kreisvorstand) nicht nachkommen,
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,so haben sie Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.
2. Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand zu informieren, dieser ist befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.
3. Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids beim Landesvorstand einzulegen. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle gemäß Bundesverbandssatzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Ordnungen und Richtlinien

1. Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß dieser Satzung und der Bundes- und Landesverbandssatzung dazu vorgesehen Organe des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes zuständig.
2. Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Bundesverbandssatzung, durch die Landesvertreterversammlung auf Grund der Landesverbandssatzung und

durch die Kreisvertreterversammlung auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

3. Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind in der Bundesverbandssatzung aufgeführt.
4. Die Organe nach § 9 können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarungen etwas anderes geregelt ist.
2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis erstattet.
3. Der Kreisvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätige beschließt die jeweilige Vertreter-/Mitgliederversammlung.
4. Bedienstete des NABU Bergstraße und seiner Gliederungen können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein
5. Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einer/einem von ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
7. Der Kreis-, Landesvorstand und das Präsidium haben das Recht an Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
8. Soweit diese Satzung nicht besonderer Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundes- und Landesverbandssatzung.

§ 15 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Wahlen sind Einzelwahl, verbundene Einzelwahl und en-bloc-Wahl zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in die Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.
5. Durch entsprechende Wahlordnungen kann von Abs. 3. und 4. abgewichen werden.

§ 16 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Kreisvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Satzung bedarf um Gültigkeit zu erlangen die Billigung durch den NABU Landesverband Hessen.
3. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts, der Finanzbehörde oder des NABU Hessen erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des NABU KV Bergstraße kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einzu-berufen. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind hierzu schriftlich einzuladen.
2. Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundes- und Landesverband sowie in den rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Kreisverbandes bestehen.

§ 18 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hessen e.V. – Landesverband – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an den NABU Landesverband Hessen oder an den NABU Kreisverband. Zutreffendes ist in der jeweiligen Satzung der Gliederung genau zu bezeichnen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Kreisvertreterversammlung am 19. November 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 09. Februar 2015
2. Die Gliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzung bis zum 31.12.2021 an diese geänderte Satzung anzupassen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung des NABU Landesverbandes Hessen e.V. gebilligt.

Wetzlar, den 20.11.2019